

<p>2. W. Schädelin, Wahl als Professor</p>	<p style="text-align: center;">3. Januar 1924. -----</p> <p>Entsprechend dem Antrage des Schulrates hat der Bundesrat am 28. Dezember 1923 (Nr.1735) folgendes beschlossen:</p> <p style="padding-left: 40px;">"Als Professor für Forstwissenschaften an der Eidg. Technischen Hochschule wird antragsgemäss gewählt:</p> <p style="padding-left: 40px;">Herr Walter Schädelin, von Bern, Stadtoberförster im Bürgerlichen Stadtforstamt Bern.</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Wahl erfolgt auf 10 Jahre, mit Amtsantritt auf 1. April 1924 und mit einer festen jährlichen Besoldung (Grundgehalt) von 12,000 Fr. nebst dem reglementarischen Studiengeld- und Honoraranteil und den Alterszulagen, mit Anspruch auf die Versicherungstiftung bei der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt und mit der Verpflichtung zum Eintritte in die Witwen- und Waisenkasse der Professoren der E.T.H.</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Lehrverpflichtung geht auf höchstens 12 Stunden Vorlesungen wöchentlich, nebst den zugehörenden Repetitorien und den sich anschliessenden Uebungen und Exkursionen. Dazu kommt noch die Verpflichtung zur Uebernahme allfälliger Tätigkeit bei der Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen, und zwar ohne weitere Entschädigung.</p> <p style="padding-left: 40px;">Dem Ernannten ist der Unterricht über Waldbau zugewiesen, doch behält sich der Schulrat Aenderungen in der Umschreibung des Unterrichtsgebietes vor.</p> <p style="padding-left: 40px;">Der Gewählte ist den Bestimmungen des Reglements unterstellt und darf während der Dauer seiner Anstellung an der E.T.H. ohne Einwilligung des Bundesrates keine andere Lehrverpflichtung übernehmen.</p> <p style="padding-left: 40px;">Unter Anrechnung von 10 seiner amtlichen Dienstjahre wird dem Gewählten beim Amtsantritt eine Alterszulage von 2000 Fr. zuerkannt.</p> <p style="padding-left: 40px;">Für den Umzug wird Herrn Schädelin eine Entschädigung von 1500 Fr. bewilligt."</p> <p style="text-align: center;">Es wird verfügt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Vormerk am Protokoll.</li><li>2. Kenntnisgabe an den Genannten (durch Uebermittlung der Urkunde), das Rektorat, den Vorstand der Forstschule und die Kassa.</li></ol> <p style="text-align: center;">-----</p>
--	---